

## Erläuterungen: Anpassung der Grundumlage 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge einer Anpassung der Grundumlage des Landesremiums Maschinen- und Technologiehandel werden nachfolgende Änderungen beabsichtigt:

Grundumlage 2025	Grundumlage 2026
Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 90,00	Pro zum 31.12. des Vorjahres gemeldeter Betriebsstätte ein fester Betrag. Mindestens der Betrag für eine Betriebsstätte. € 110,00
Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.	Feste Beträge sind für juristische Personen zu verdoppeln (§ 123 Abs. 12 WKG), ausgenommen die Fälle des Ruhens gemäß § 123 Abs. 9 WKG.
Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten € 45,00	Ruhen alle gemäß § 2 Abs. 1 WKG mitgliedschaftsbegründenden Berechtigungen für die gesamte Periode der Mitgliedschaft im Kalenderjahr, ist die Grundumlage in folgender Höhe zu entrichten € 55,00

Die Änderungen bei der Grundumlage werden auch aufgrund folgender Gründe erforderlich:

- Zur Aufrechterhaltung und Ausbau der Serviceleistungen des Landesremiums Maschinen- und Technologiehandel

**Hinsichtlich der beabsichtigten Erhöhung der Grundumlage, sind alle Mitglieder des Landesremiums Maschinen- und Technologiehandels berechtigt, ihre Meinung zur geplanten Erhöhung bis 16. September 2025 zu äußern und ihre Stellungnahme schriftlich Herrn Philipp Schasché, BA MA, Europaplatz 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee zukommen zu lassen (E: philipp.schasche@wkk.or.at).**

**Bitte beachten Sie: Diese Möglichkeit zur Meinungsäußerung stellt keine Abstimmung dar! Ein Beschluss erfolgt erst in der Landesgremialtagung/Fachgruppentagung am 23.09.2025.**

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen unter T 05 90 90 4 - 320 zur Verfügung